

Planzeichen nach PlanzV 90

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Art der baulichen Nutzung



Maß der baulichen Nutzung

1,2	Geschoßflächenzahl (GFZ)
0,6	Grundflächenzahl (GRZ)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstzahl
TH	zulässige Traufhöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o	Offene Bauweise
—	Baugrenze
●—●	Abgrenzung unterschiedliche Nutzung

Sonstige Planzeichen



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.2.07 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.2.07 ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den 16.2.2007.
Bürgermeister i.V.

gez. Landeck
Stadtbaurat



Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde Papenburg
Gemarkung:
Flur: 33
Maßstab: 1:1000
Geschäftsbuch Nr.:

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (Niedersächsisches Gesetz über das Vermessungswesen (NVerMG) vom 1. Februar 2003).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

(Stand vom

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlage geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 07. Feb. 2007



Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Meppen
gez. Natelberg
- Katasteramt Papenburg -

Planverfasser

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Papenburg, den 05.3.2007



Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.7.06 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.7.06 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung sind vom 28.07.06 bis 28.08.06 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 05.3.2007.
Bürgermeister i.V.

gez. Landeck
Stadtbaurat



Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.7.06 dem geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 3 (3), Satz 1, zweiter Halbsatz, BauGB, beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.7.06 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung sind vom 28.07.06 bis 28.08.06 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den

Bürgermeister i.V.

Stadtbedarf

Vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am

Papenburg, den

Bürgermeister i.V.

Stadtbaurat

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.07.07 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 13.07.2007

gez. Bechtluft
Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 30.3.2007 im Amtsblatt Landkreis Emsland Nr. 6 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.3.2007 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 26.4.2007.
Bürgermeister i.A.

gez. Schwede

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den

Bürgermeister i.A.

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den

Bürgermeister i.A.

Satzung der Stadt Papenburg über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15

Aufgrund des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 18 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg am 13.07.07 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 05.3.2007.
Bürgermeister

gez. Bechtluft



Textliche Festsetzungen

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
- Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes zulässig.
- In dem mit M12 gekennzeichneten Mischgebiet gelten folgende Vorschriften
-M12: Traufhöhe max. 6m.
- Bezugspunkt für die Traufhöhe ist die Oberkante der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche gemessen an der Straßengrenzungsline mitten vor der zur Straße gerichteten Gebäudefront.
- Im Geltungsbereich des Mischgebietes Nr.2 ist Wohnnutzung unzulässig.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Betriebsarten und Betriebsnutzungen zulässig, deren Betriebsgeräusche die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm nicht überschreiten. Für diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein Schallgutachten Nr. P532105 angefertigt und wird mit Satzungsbeschluss rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird festgesetzt, dass gewerblicher Betrieb in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht zulässig ist.



M12	II
0,6	1,2
—	o
TH	6m

M11	II
0,6	1,2
—	o

Gem. Papenburg
Flur 33

M. 1:1000

Hinweise:

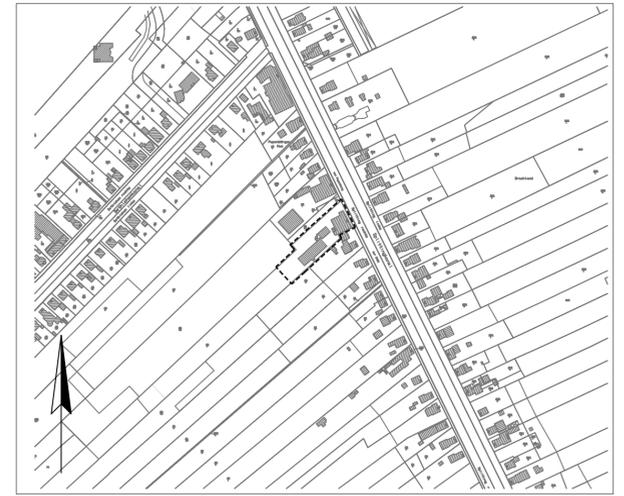
- Bodenfunde**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz). Es wird gebeten, die Funde unverzüglich den zuständigen Denkmalschutzbehörden zu melden.

Archäologische Funde sowie deren Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Baugrund**
Dem Bauwilligen wird empfohlen, vor Beantragung der bauaufsichtlichen Genehmigung Baugrunduntersuchungen nach DIN 1054 vornehmen zu lassen.
- Brandschutz**
Die Sicherung des Brand- und Feuerschutzes für den Planbereich wird durch die ortsansässige Feuerwehr gewährleistet. Im Einvernehmen mit der Stadt Papenburg, der dritten Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschau sind einvernehmlich die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung für den Brandfall, die Lage von Feuerwehrezufahrten und weitere Details zu regeln. Das Merkblatt "Feuerwehrezufahrten - Löschwasserversorgung" ist zu beachten.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 "Splitting rechts 62"

Stadt Papenburg
Landkreis Emsland



Übersichtskarte M. 1:5000